

Satzung Musik im Pfaffenwinkel Förderverein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musik im Pfaffenwinkel Förderverein e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schongau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Musiklebens im Pfaffenwinkel. Der Verein kann Veranstaltungen durchführen, die diesem Zweck dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheiden kann.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

1. Kündigung des Mitglieds: Diese muss schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann einen Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
3. Tod

§ 4 Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem künstlerischem Leiter.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: - der Vorsitzende mit zwei Stellvertretern, - der Schatzmeister mit einem Stellvertreter, - zwei Beisitzer.
3. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der künstlerische Leiter wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selbst. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen durchzuführen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Zur Ausführung dieser Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter beauftragen. Die Tätigkeit des Vorstands kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale entgeltlich erfolgen. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist für postalische Einladungen beginnt mit dem *auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen,* wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig, dem schriftlich eine Vertretungsvollmacht erteilt wurde. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Versammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Schriftliche Beschlussfassung

Anstelle der Beschlussfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen, für die eine Stimmabgabefrist von zwei Wochen erforderlich und ausreichend ist.

§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliedschaft, Kuratorium

1. Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, haben aber das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Ihre Beitrags- und Förderleistungen werden mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ein Kuratorium bestellen, das dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite steht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die

Wallfahrts-Kuratie Kirchenstiftung Wieskirche
Wies 12, 86986 Steingaden,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 21. 11. 2015